

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------|--------------|
| Rat | 23.03.2021 |

Beantwortung einer Anfrage der Ratsgruppe DIE PARTEI betreffend „Werbeanlagen Stadt Köln“ AN/0330/2021

Anfrage:

Das Stadtbild Kölns ist geprägt von Werbung. Die unterschiedlichen Präsentationsformen reichen von Litfasssäulen über großflächige Plakate bis zu Flatscreens. Der öffentliche Raum wird zunehmend durch Werbetreibende in Anspruch genommen.

Dazu stellt die Gruppe Die PARTEI folgende Fragen:

1. Mit welchen Unternehmen der Werbeindustrie bestehen hierzu vertragliche Beziehungen der Stadt Köln?
2. Wie viele Genehmigungen der Anlagen der Außenwerbung wurden für das Kölner Stadtgebiet an diese Unternehmen erteilt?
3. Inwiefern bestehen hinsichtlich der bestehenden Werbeflächen vertragliche Vereinbarungen mit den Werbetreibenden?
4. Welche Einnahmen erzielt die Stadt Köln durch die bestehenden vertraglichen Verbindungen mit diesen Unternehmen?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Die Stadt hat das ausschließliche Recht zur Ausübung von Werberechten auf städtischen Flächen durch Abschluss des ab dem 01.01.2015 gültigen Werbenutzungsvertrages (WNV) an die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) übertragen. Gemäß den Vertragsbestimmungen konnte SWK das Recht zur Werbung ganz oder teilweise an Konzessionäre vergeben oder von diesen ausüben lassen. SWK hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und die vertraglichen Rechte und Pflichten nach Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens in zwei Losen an die Firmen Ströer KAW GmbH (Ströer) und Wall GmbH (Wall) vergeben. Zwischen der Stadt und den Konzessionären bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen, ferner bestehen keinerlei vertragliche Beziehungen über Werbung im öffentlichen Raum zwischen der Stadt und weiteren Unternehmen der Werbeindustrie.

Zu 2.:

Die im Werbenutzungsvertrag vereinbarten Werbeträgerkontingente wurden weitestgehend ausgeschöpft. Die erteilten Sondernutzungserlaubnisse und Baugenehmigungen sind tabellarisch dargestellt (siehe Anlage).

Zu 3.:

Hinsichtlich der vorhandenen Werbeflächen bestehen zwischen der Stadt Köln und den Werbetreibenden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen, siehe auch die Antwort zu Frage 1.

Zu 4.:

Die tatsächlichen Einnahmen für ein Vertragsjahr sind nach den Regelungen des WNV erst zum 31.05. des Folgejahres seitens SWK vorzulegen. Für das zuletzt schlussabgerechnete Jahr 2019 betragen die Einnahmen der Stadt rund 4,8 Mio. Euro netto.

Gez. Reker